



cutting through complexity

FAMILIENUNTERNEHMEN

Wegzug aus Deutschland

Steuerliche Vor- und Nachteile erkennen und berücksichtigen

Beruhigt sein.



Groß werden.



Stark bleiben.

Ein Wegzug ins Ausland birgt steuerlich sowohl Chancen als auch Risiken. Wir erarbeiten mit Ihnen unter Berücksichtigung von Gestaltungsmöglichkeiten eine Entscheidungsgrundlage, die Ihnen die notwendige Planungssicherheit bietet.

Die Herausforderung

Sie haben erfolgreich ein Unternehmen aufgebaut oder als Nachfolger Anteile an einem Familienunternehmen erworben. Es handelt sich dabei um eine Kapitalgesellschaft, zum Beispiel eine GmbH oder AG. Oder Sie halten eine erhebliche Beteiligung an einer anderen in- oder ausländischen Kapitalgesellschaft.

Sie spielen mit dem Gedanken, sich im Ausland zur Ruhe zu setzen beziehungsweise Ihr Unternehmen, unterstützt durch Geschäftsführer vor Ort, „an der langen Leine“ von Ihrem neuen Wohnsitz aus zu führen. Gegebenenfalls beziehen Sie in Ihre Überlegungen auch die Möglichkeit einer für Sie verbesserten steuerlichen Situation im Zuzugsstaat ein.

Vielleicht haben Sie auch Ihren Kindern frühzeitig Anteile am Familienunternehmen übertragen. Nun beabsichtigt eines von ihnen, im Rahmen seiner Ausbildung vorübergehend ins Ausland zu gehen.

Regelungen zur Wegzugsbesteuerung

Die bestehenden Regelungen zur Wegzugsbesteuerung, die in den skizzierten Fällen anzuwenden sind, werden häufig übersehen. Hält der Steuerpflichtige Anteile von mindestens 1 Prozent an einer in- oder ausländischen

Kapitalgesellschaft und zieht er nach langjähriger Ansässigkeit in Deutschland ins Ausland, gelten seine Anteile als zum Verkehrswert verkauft und es wird eine Einkommensteuer auf den fiktiv erzielten Gewinn festgesetzt.

Findet der Wohnsitzwechsel innerhalb des EWR oder der EU statt, wird diese Steuer grundsätzlich bis zum Zeitpunkt einer tatsächlichen Anteilsveräußerung zinslos gestundet. Bei einem Wegzug in einen Drittstaat (zum Beispiel in die Schweiz oder die USA) ist die Wegzugsteuer hingegen in der Regel sofort zu zahlen. Vermeiden lässt sich eine endgültige Steuerfestsetzung häufig lediglich dann, wenn der Betreffende vor Ablauf einer bestimmten Frist nach Deutschland zurückkehrt und zudem glaubhaft machen kann, dass stets nur ein vorübergehender Auslandsaufenthalt geplant war.

Gerade angesichts der gestiegenen Mobilität und zunehmender internationaler familiärer Beziehungen in Unternehmerfamilien ist ein Bewusstsein für diese Rechtslage erforderlich. So kann beispielsweise der eigentlich nur als vorübergehend geplante Auslandsaufenthalt eines am Familienunternehmen beteiligten Kindes unbemerkt zum Wegzug werden, wenn die planmäßige Rückkehr nach Deutschland ausbleibt, zum Beispiel aufgrund einer Familiengründung im Ausland.

Häufig kann das Auslösen der Wegzugsbesteuerung bereits vorab durch sorgfältige Planung und Umstrukturierungsmaßnahmen weitgehend vermieden werden. Es gibt jedoch auch Fälle, in denen es sinnvoll ist, ganz bewusst eine Art Schlussbesteuerung in Deutschland zum Wegzugszeitpunkt auszulösen, um für künftige Wertsteigerungen den günstigeren Steuersatz des Zuzugsstaats zu nutzen.

Strafrechtliche Risiken vermeiden

Damit ein Wegzug aus Deutschland steuerlich anerkannt wird, müssen strenge Anforderungen befolgt werden. Sollte es der deutschen Finanzverwaltung gelingen, der betreffenden Person beispielsweise einen inländischen Wohnsitz nachzuweisen – angesichts vielfältiger weiterhin bestehender Verbindungen nach Deutschland häufig nicht abwegig –, könnte dies strafrechtlich von Bedeutung sein.

Die Steuerplanung im Allgemeinen

Ein Wegzug hat zum einen Auswirkungen auf die laufenden persönlichen Steuern. Es sind aber auch die potenziellen Folgen eines Wegzugs für Ihr Vermögen zu berücksichtigen. Die folgenden Fragen sind besonders zu bedenken:

- Welche steuerlichen Pflichten ergeben sich im Zuzugsstaat?
- Inwieweit bleiben Einkünfte aus inländischen Quellen auch nach einem Wegzug in Deutschland einkommensteuerverpflichtig? Welche Erklärungspflichten bestehen?
- Wie wirken sich die Zusammensetzung Ihres Wertpapierdepots und die Wahl der Bank auf Ihre nachlaufende Einkommensteuerpflicht in Deutschland aus?
- Was zieht der Wegzug in erbschaft- und schenkungsteuerlicher Hinsicht nach sich? In welchem Umfang kann auch nach dem Wegzug eine Steuerpflicht in Deutschland greifen? Welche Fristen gelten?
- Spielt Ihre Staatsangehörigkeit im Einzelfall eine Rolle?

Unsere Leistung

Unter Berücksichtigung Ihrer persönlichen Zielsetzungen und der steuerlichen Implikationen entwickeln wir gemeinsam mit Ihnen eine maßgeschneiderte Konzeption. Wir analysieren mit Ihnen Ihre individuelle steuerliche Situation – sowohl im Hinblick auf die anlässlich des Wegzugs ausgelösten Folgen als auch in Bezug auf Ihre Situation nach Wohnsitznahme im Zuzugsstaat. Gern vergleichen wir für Sie hierzu auch die Konditionen verschiedener potenzieller Zuzugsländer. Dabei werden wir bei Bedarf von Experten aller relevanten Fachrichtungen aus unserem internationalen KPMG-Netzwerk unterstützt.

Wir prüfen für Sie Möglichkeiten einer Umstrukturierung auf Gesellschaftsebene, durch die eine Wegzugsbesteuerung gegebenenfalls vermieden werden kann. Abhängig von Ihren persönlichen Zielen und dem Zuzugsstaat lässt sich dieses Ergebnis unter Umständen auch durch eine sorgfältige Wohnsitzplanung erreichen.

Bestens für Sie aufgestellt

Gern begleiten wir Sie mit unserer Fachkompetenz bei den steuerlichen Aspekten Ihres Umzugs ins Ausland. Sie erhalten eine klare Entscheidungsgrundlage, was Ihnen sowohl Sicherheit in Sachen Steuern als auch ein Plus an Lebensqualität bietet.

Darüber hinaus erfahren Sie, wie Sie den Umzug steuerlich optimieren können, auch mit Blick auf die steuerrechtliche Lage des Zuzugslands, was Ihnen persönlich, aber auch Ihrem Unternehmen zugutekommt.

Bei Interesse sprechen Sie uns bitte an.

Kontakt

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Kay Klöpping

Rechtsanwalt, Steuerberater
T +49 521 9631-1390
kkloeping@kpmg.com

Dr. Jens Escher LL. M.

Rechtsanwalt, Steuerberater
T +49 211 475-7094
jescher@kpmg.com

Prof. Dr. iur. Swen O. Bäuml

Steuerberater
T +49 69 9587-1303
sbaeuml@kpmg.com

Dr. Mathias Birnbaum

Rechtsanwalt, Steuerberater
T +49 221 2073-1869
mbirnbaum@kpmg.com

www.kpmg.de

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der beruflichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2014 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Germany. Der Name KPMG, das Logo und „cutting through complexity“ sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.